

# Senatsrichtlinie

## zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst - Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen -<sup>1</sup>

Seite

§ 1	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis .....	1
§ 2	Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	2
§ 3	Ombudspersonen.....	3
§ 4	Kommission.....	3
§ 5	Vorprüfungsverfahren.....	4
§ 6	Förmliches Untersuchungsverfahren .....	4
§ 7	Sanktionen .....	5
§ 8	Inkrafttreten .....	5

### § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Das beinhaltet das Bewusstmachen von stillschweigenden axiomatischen Annahmen und jeglicher Art des Wunschdenkens, sei es aus eigenem Interesse oder sogar moralisch motiviert, also systematische Aufmerksamkeit für jede Art von Fehldeutungen der Forschungsergebnisse.

(2) An die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen werden vor allem folgende Anforderungen gestellt:

- a) Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
- b) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- c) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muß besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

---

<sup>1</sup> Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der angewandten Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst - Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen - (nachfolgend: Hochschule) im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden. Diese Richtlinie basiert auf den Empfehlungen der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzten Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" (veröffentlicht in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis", Januar 1998) und den im Juli 1998 beschlossenen Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen". Eingeflossen ist die publizierte Richtlinie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die Richtlinie aufgenommen worden.

- d) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, daß Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
  - e) Die bzw. der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, daß Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
  - f) Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen bzw. Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
  - g) Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängen, Konkurrentinnen bzw. Konkurrenten und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern selbstverständlich.
  - h) Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützte und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.
  - i) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen nicht zuletzt auch ein fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Studierende sind mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten einzufordern in Seminaren, bei der Betreuung von Abschlussarbeiten und in allen Forschungsprojekten. Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern.
- (3) Die Hochschule verpflichtet ihre Mitglieder auf die formulierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und Lehre sein.

## § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
  - a) Falschangaben
    - das Erfinden von Daten;
    - das Verfälschen von Daten, z.B. durch
      - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
      - Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
      - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

## b) Verletzung geistigen Eigentums

in bezug auf ein von einer bzw. einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideen-diebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 3 Ombudspersonen

(1) Der Senat bestellt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Mitglieder und Angehörige der Hochschule. Die Ombudspersonen soll weder dem Präsidium noch einem Dekanat oder der Leitung eines Instituts oder vergleichbaren Einrichtung angehören.

(2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie - ggf. über Dritte - Kenntnis erhält. Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter tritt bei Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson an deren Stelle. Die Ombudsperson erstattet dem Präsidium bei Bedarf und regelmäßig jährlich Bericht.

(3) Jedes Mitglied bzw. jede Angehörige oder jeder Angehöriger der Hochschule hat Anspruch darauf, eine der Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb zwei Wochen, persönlich zu sprechen.

### § 4 Kommission

(1) Der Senat bildet eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an

- drei Professorinnen oder Professoren, von denen nach Möglichkeit eine oder einer über die Befähigung zum Richteramt verfügen soll,
  - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
  - die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter als Gäste mit beratender Stimme
  - und, sofern kein Mitglied der Kommission über die Befähigung zum Richteramt verfügt, die Justiziarin oder der Justiziar der Hochschule mit beratender Stimme.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gremien wählt die Kommission aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen der Kommission mit Stimmrecht leitet.
- (3) Die Kommission tritt bei Bedarf, in der Regel aber einmal im Semester auf Antrag eines ihrer Mitglieder bzw. auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden zur Beratung zusammen. Sie erstattet dem Präsidium bei Bedarf und regelmäßig jährlich Bericht.

### § 5 Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle die Ombudsperson, ggf. auch ein Mitglied der Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der oder des Informierenden und der oder des Betroffenen der Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der oder des Informierenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene oder den Betroffenen und die Informierende oder den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn die oder der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie oder er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

### § 6 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler, der oder dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen

Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Den Namen der bzw. des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die oder der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der bzw. des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie die Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, daß die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

## § 7 Sanktionen

(1) Unbenommen von dienst- oder arbeitsrechtlichen, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenem wissenschaftlichem Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis vom Präsidium der Hochschule folgende Sanktionen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles verhängt werden:

- Ermahnung der Betroffenen oder des Betroffenen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten,
- Öffentliche Rüge,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.

(2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

(3) Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage, Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden.

(3) Ist der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, wirkt die Präsidentin bzw. der Präsident auf eine Rehabilitation der beschuldigten Personen hin.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.04.2003 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.